



Landkreis  
Esslingen

**Konzeption**  
Schulbegleitung



**Sozialdezernat**

### **Mitwirkende innerhalb des Weiterentwicklungsprozesses:**

#### **Andrea Fretz**

Konrektorin Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum geistige Entwicklung, Rohräckerschulzentrum Esslingen

#### **Jürgen Henzler**

Schulleitung, Gemeinschaftsschule Frickenhausen

#### **Christine Kenntner**

Sachgebietsleitung Kreisjugendreferat, Jugendhilfeplanung Landkreis Esslingen

#### **Michael Köber**

Sachgebietsleitung Behindertenhilfeplanung, Landkreis Esslingen

#### **Thilo Laupheimer**

Sachgebietsleitung Sozialer Dienst, Landkreis Esslingen

#### **Nils Meißner**

Arbeitsgruppenleitung Amt für besondere Hilfen, Landkreis Esslingen

#### **Beate Müller**

Staatliches Schulamt Nürtingen, Begleitstelle Inklusion

### **Stellvertretend für den Trägerverbund Schulbegleitung:**

#### **Renate Baiker**

Bereichsleitung Offene Hilfen, Lebenshilfe Kirchheim

#### **Heike Galle**

Bereichsleitung Schulnahe Hilfen, Stiftung Tragwerk

#### **Jürgen Knodel**

Vorstandsvorsitzender, Stiftung Tragwerk

#### **Ralph Rieck**

Geschäftsführung, Kreisjugendring Esslingen

#### **Frank Wagner**

Koordination Schulbegleitung, Lebenshilfe Esslingen

#### **Elke Willi**

Vorstandsvorsitzende, Lebenshilfe Esslingen

# Vorwort

Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten, um das Recht von Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung, auf der Grundlage von Chancengleichheit und Teilhabe, zu verwirklichen. Ziel ist es u. a., dieses Recht von Kindern und Jugendlichen als gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung auszustalten. Dies bedeutet einen wohnortnahen Zugang zu inklusivem Unterricht in allen Schulen. Die Weiterentwicklung des Bildungssystems ist von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen (vgl. Gemeinsame Empfehlungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz).

Damit die Schulbegleitung gut gelingen und die erhoffte Wirkung einer inklusiven Bildung erzielt werden kann, ich das Zusammenwirken aller beteiligten Akteure notwendig.

Die vorliegende Konzeption ist die Fortschreibung der Konzeption Schulbegleitung aus dem Jahr 2022 und gleichzeitig das Ergebnis eines zweijährigen Planungsprozesses zur Schulbegleitung im Landkreis Esslingen. In verschiedenen Arbeitsgruppen wurde unter hoher Beteiligung zunächst eine Befragung der Akteure, ein Erproben neuer Formate der Durchführung und Qualitätssicherung, organisatorische Änderungen und schließlich die Fortschreibung der Konzeption vorgenommen.

An der Entwicklung beteiligt waren Vertreterinnen und Vertreter aus der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe, der freien Träger (Leistungserbringer), des Schulamtes und der Schulen. Mit hohem Engagement und großer Fachlichkeit ist die Fortschreibung der Konzeption gelungen – notwendige Anpassungen, vor allem in der Ausgestaltung der Umsetzung von Schulbegleitung und gesetzliche Änderungen wurden aufgenommen. Die Auswertung der ersten Modelle von „Schulbegleitung im Pool“ zeigt, dass diese Erfahrungen für die Zukunft zu nutzen sind. Positive Effekte und Wirkungen werden beobachtet und beschrieben. Die handelnden Akteure benennen die höhere Verlässlichkeit der Umsetzung als einen positiven Effekt, Kinder und Jugendliche reflektieren einen „größeren Freiraum“ in der Begleitung.

Das vorliegende Papier beschreibt, wie die Ziele der Schulbegleitung im Landkreis Esslingen erreicht werden sollen, wie die gesetzlichen Grundlagen sind, welche Aufgaben und Umsetzungsformate es gibt, wer beteiligt ist und wie die Zusammenarbeit gestaltet wird. Die Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung aus dem Jahre 2019 wurde in die Konzeption integriert, die Inhalte finden sich im letzten Kapitel. Alle konzeptionellen Aspekte, die es für eine professionelle und fachlich fundierte Umsetzung der Schulbegleitung bedarf, sind nun in einem Papier zu finden.

So ist die Konzeption eine verbindliche Grundlage, die dazu beitragen soll, dass ein optimaler Ablauf des gesamten Verfahrens einer Schulbegleitung gut gelingt.

Daher richtet sich diese Konzeption an alle beteiligten Personen, die innerhalb des Themas Schulbegleitung involviert sind, z. B. an Leistungsberechtigte (Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler), Lehrkräfte, Schulbegleitungen, Fachkräfte des Landratsamtes und freie Träger.

Innerhalb der Konzeption wird fortlaufend der Begriff der Eingliederungshilfe verwendet. In diesem Sinne sind gleichermaßen die Eingliederungshilfe der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII und auch die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX gebündelt.



# **Inhalt**

- 6 **Ziele von Schulbegleitung**
- 7 **Rechtsgrundlagen**
- 8 **Zielgruppe der Schulbegleitung (Leistungsberechtigte) – Wer bekommt Unterstützung?**
- 9 **Beteiligte und deren Aufgaben**
- 12 **Verfahren**
- 14 **Umsetzung und Ausgestaltung der Schulbegleitung**
- 16 **Qualitätsrahmen – Strukturelle Einbettung und Qualitätssicherung**
- 18 **Schlussbemerkung**
- 19 **Anlage**
- 26 **Abkürzungsverzeichnis**
- 26 **Literaturverzeichnis**

# Ziele von Schulbegleitung

Die Schulbegleitung verfolgt Ziele auf verschiedenen Ebenen:

## Individuelle Ebene – Schülerin und Schüler

Ziel der Schulbegleitung auf individueller Ebene ist es, die bedarfsgerechte Umsetzung der Hilfe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben als Teilhabe an Bildung zu ermöglichen.

„Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder mit drohender Behinderung sind zuallererst Kinder und Jugendliche mit Bedürfnissen oder Problemen wie alle anderen Kinder auch. Sie möchten Freundschaften pflegen, sich mit Gleichaltrigen treffen und sie möchten respektiert werden und dazugehören. Sie durchlaufen dieselben Entwicklungsschritte und haben dieselben Entwicklungsaufgaben zu meistern wie alle anderen Kinder auch. Es geht also um Erziehung und um Unterstützungs- und Bildungsangebote, die individuelle Unterschiede ebenso wie entwicklungsaltersabhängige Unterschiede berücksichtigen (Himmel, Mörkle, Fegert & Ziegenhain, 2019, S.10).“

Damit beide Zielperspektiven gleichsam erreicht werden können, ist ein gutes Zusammenwirken aller beteiligten Akteurinnen und Akteure notwendig.

## Kommunale Ebene

Ziel der Schulbegleitung auf kommunaler Ebene ist, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung zu verwirklichen. Dabei sollen Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können und zur Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden. Eine entsprechend bedarfsgerechte schulische Bildung und Unterstützung findet sowohl im gemeinsamen Lernen von Kindern mit und ohne Behinderungen an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren statt.

Kinder und Jugendliche, deren Teilhabe an den differenzierteren Angeboten des schulischen Systems beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung. Die Schulbegleitung folgt dabei dem Grundsatz, dass Unterstützungsleistungen in erster Linie durch die Regelsysteme (Schule, Eingliederungshilfe) zu erfolgen haben.

# Rechtsgrundlagen

Die Schulbegleitung wird auf der Grundlage verschiedener Gesetze umgesetzt. Die bedeutsamsten sind:

## **SGB IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe)**

Benötigt ein Kind – unabhängig von einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf – Schulbegleitung, stellen die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Eingliederungshilfe.

Bei geistigen, körperlichen, mehrfachen oder Sinnesbehinderungen erfolgt die Antragstellung beim Amt für besondere Hilfen (§ 112 Abs. 1 SGB IX Leistungen zur Teilhabe an Bildung).

## **SGB VIII Jugendhilfe – Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung**

Bei Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung oder drohender seelischer Behinderung erfolgt die Antragstellung beim Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung (§ 35a SGB VIII).

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde der Grundstein einer inklusiven Jugendhilfe gesetzt. In drei Stufen wird bis 2028 die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen gesetzlich verankert und umgesetzt.

Weitere Rehabilitationsträger können auf Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmung ebenfalls zuständig sein.

# Zielgruppe der Schulbegleitung (Leistungsberechtigte) – Wer bekommt Unterstützung?

Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen, mehrfachen oder Sinnesbehinderung, können Leistungen der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches in Verbindung mit § 75, § 90 und § 112 SGB IX als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch der weiterführenden Schulen, gewährt werden. Dazu gehören auch Leistungen, die der Integration in allgemeinbildende Schulen dienen.

„Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommen in Betracht, wenn die tatsächlich vorhandenen Ressourcen [...] des Schulträgers [...] zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen behinderungsbedingten Förderbedarfs nicht ausreichen. Ihre Grenzen findet die Gewährung [von] Maßnahmen der Eingliederungshilfe, wenn der individuelle zusätzliche behinderungsbedingte [Förderbedarf durch den Schulträger] mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal- und Sach mitteln zzgl. den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht sichergestellt werden kann bzw. wenn die Ziele nicht erreicht werden können und/oder die Belange anderer der Förderung entgegenstehen (Rd.Nr. 54. 13/2 SHR).“

Die Grenzen der Leistungen sind dann gegeben, wenn die Ziele den Schulbesuch zu ermöglichen, nicht erreicht werden. Beispiele sind, wenn Schülerinnen und Schüler nicht transportfähig, auf spezifische medizinische Maßnahmen angewiesen sind, die im Schulbetrieb nicht abgedeckt werden können oder durch eine Fremdgefährdung die Belange anderer massiv beeinträchtigt werden.

Für Kinder und Jugendliche mit einer ausschließlich seelischen Behinderung können Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90, § 75 und § 112 SGB IX gewährt werden, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit erfolgt nach § 35 a Abs. 1a SGB VIII auf der Grundlage einer fachärztlichen Stellungnahme auf Basis der ICD Klassifikation. Liegt eine Abweichung der seelischen Gesundheit vor, prüft das Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung, ob deshalb die Teilhabe des jungen Menschen beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Nachranggrundsatz gemäß § 91 SGB IX der Eingliederungshilfe und § 10 SGB VIII der Jugendhilfe ist auch bei Anträgen auf Schulbegleitung immer zu beachten. So erhält Sozial- oder Jugendhilfe nicht, wer die erforderliche Leistung von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

# Beteiligte und deren Aufgaben

Folgendes Schaubild dient zur Veranschaulichung der am Prozess Beteiligten und deren Aufgaben:

Staatliches Schulamt (SSA)	Schulen	Leistungsträger (LRA)	Leistungserbringer (freie Träger)
<ul style="list-style-type: none"><li>Legt Lernorte fest</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Dokumentieren die Förderungs-/Unterstützungsmaßnahmen anhand des Fragebogens „Schulische Stellungnahme“</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Unterstützt die Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Setzt die Schulbegleitung um</li><li>Dienst- u. Fachaufsicht</li><li>Wirkt bei der Feststellung des Betreuungsaufwandes mit</li><li>Kooperationstreffen</li><li>Entwickelt und setzt die Poollösungen um</li><li>Sichert die Kommunikation</li></ul>
		<p><b>EGH (WJH/SD/TM/ Leistungsb.)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>Bearbeitet Anträge</li><li>Entscheidet über Umfang und Dauer der Schulbegleitung</li><li>Erstellt Bescheid</li><li>Hilfe-/Teilhabeplanegespräche</li></ul>	
		<p><b>Fachberatung Schulbegleitung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>Praktische Umsetzung und Ausbau von Poollösungen</li><li>Qualitätsentwicklung und -sicherung</li><li>Nimmt Steuerungsverantwortung und -funktion des öffentlichen Trägers wahr</li></ul>	

**Abbildung 1:**  
**Beteiligte und deren Aufgaben**

## Bildungsort Schule

Die von der Schule zu leistenden Aufgaben sind in den jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften, derzeit „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen (2008)“ dargestellt. Stellen Erziehungsberechtigte einen Antrag auf Eingliederungshilfe, sind die Schulen verpflichtet, die bereits vorgenommenen Fördermaßnahmen und/oder Unterstützungsmaßnahmen anhand eines Fragebogens zu dokumentieren. Die Schulen erhalten über den Leistungsträger den Fragebogen „Schulische Stellungnahme“ und schicken diesen ausgefüllt zurück.

## Leistungsträger der Eingliederungshilfe (Landratsamt Esslingen)

Aufgabe des Leistungsträgers ist es, eine angemessene Schulbildung für die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Der Leistungsträger der Eingliederungshilfe ist das Landratsamt Esslingen. Unterschiedliche Bereiche und Funktionen wirken zusammen:

Soziale Dienste (SD), Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH), Leistungsbearbeitung (Leistungsb.), Teilhabemanagement (TM), Fachberatung Schulbegleitung (FB)

Die Eingliederungshilfe umfasst Leistungen, die einen Schulbesuch erleichtern, welche jedoch außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule liegen.

Zu den Aufgaben des Leistungsträgers gehören die Beratung und die Bearbeitung der Anträge der Erziehungsberechtigten auf Schulbegleitung für deren Kind. Die Entscheidung über Umfang und Dauer der Schulbegleitung liegt ebenfalls in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe. Weitere Aufgaben sind die Erstellung eines Bescheids und die Durchführung der notwendigen Hilfeplan- oder Teilhabeplangespräche.

Das Landratsamt Esslingen (Leistungsträger) hat ein hohes Interesse, dass die Schulbegleitung bedarfs- und wirkungsorientiert umgesetzt wird. Die Fachberatung Schulbegleitung unterstützt Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler, die praktische Umsetzung, den Ausbau von „Poollösungen“ und die Qualitätsentwicklung. Folgende Aufgaben werden im Aufgabenschwerpunkt Schulbegleitung durch die Fachberatung Schulbegleitung übernommen:

### ■ Beratung

Anlauf- und Beratungsstelle für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Fachkräfte der Eingliederungshilfe für alle Anliegen rund um die Schulbegleitung

### ■ Koordination und konzeptionelle Weiterentwicklung

Die Koordination und fachliche Weiterentwicklung des gesamten Themenfeldes Schulbegleitung erfolgt im LRA. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung weiterer Poollösungen, diese werden angebahnt und begleitet.

### ■ Vernetzung und Zusammenarbeit

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist Grundlage für das Gelingen des gesamten Prozesses. Vertrauen entsteht u. a. durch kontinuierliche gegenseitige Information, Transparenz und Verlässlichkeit.

Quartalsweise finden Kooperationstreffen (Operativer Kreis) mit den Verantwortlichen der umsetzenden Träger statt, diese werden von der Fachberatung organisiert. Weiterhin findet ein regelmäßiger Austausch mit dem Trägerverbund und dem LRA statt. Die überregionale Vernetzung und der Austausch mit anderen Landkreisen erfolgt ebenso wie die Vernetzung zur Baden-Württemberg Stiftung gGmbH.

### ■ Qualitätsentwicklung sowie Organisation und Durchführung von Qualifizierungsangeboten

Damit die Qualität sich kontinuierlich weiterentwickelt, werden die Instrumente eingesetzt, die innerhalb des Kapitels „Qualitätsrahmen“ benannt werden.

### ■ Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte, in der Presse und auf der Homepage des Landkreises sowie den Trägern im Verbund, wird über das Themenfeld Schulbegleitung informiert.

## Leistungserbringer (freie Träger der Eingliederungshilfe)

Die Schulbegleitung wird von unterschiedlichen freien Trägern umgesetzt. Im Landkreis Esslingen gibt es einen Trägerverbund „Schulbegleitung im Landkreis Esslingen“, dieser setzt sich aus den folgenden sechs Trägern der Eingliederungshilfe zusammen:

Lebenshilfe Esslingen e.V.	Lebenshilfe Kirchheim e. V.	Leben inklusiv e. V.
Kreisjugendring Esslingen e. V. (Schulbegleitung als FSJ)	Schulbegleitung/Jugendhilfe aktiv gGmbH	Stiftung Tragwerk

Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts können auch andere Leistungserbringer beauftragt werden.

Zur einheitlichen und abgestimmten Wahrnehmung der Aufgabe Schulbegleitung im Landkreis Esslingen haben die Träger folgende Ziele:

- Individuelle und passgenaue Maßnahmen zur Schulbegleitung sicherzustellen, durchzuführen und qualitativ weiterzuentwickeln
- In Abstimmung mit dem Leistungsträger die Verfahrens- und Verwaltungsabläufe zu reflektieren und weiterzuentwickeln
- Beteiligung an konzeptioneller Entwicklung der Schulbegleitung im Landkreis Esslingen

Ziele und Zusammenarbeit sind in der Kooperationsvereinbarung festgelegt.

### Aufgaben der einzelnen Leistungserbringer:

- Suche, Anstellung, Begleitung und gezielte Qualifikation der Schulbegleitungen
- Dienst- und Fachaufsicht für die Schulbegleitungen
- Im Einzelfall: Mitwirkung bei Festlegung des qualitativen Betreuungsumfanges
- Sicherstellung der Kommunikation zwischen Schule, Schulbegleitung, Erziehungsberechtigten und Eingliederungshilfe
- Kontakt und Kooperation mit der jeweiligen Schule
- Kooperation und enge Zusammenarbeit mit der Fachberatung Schulbegleitung
- Entwicklung und Umsetzung von Poollösungen
- Sicherstellung der Leistungserbringung im Rahmen der Konzeption und der Qualitätsanforderungen

Grundlage der Leistungserbringung sind die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen des Trägerverbundes bzw. der Träger mit dem Landkreis Esslingen.

**Direkte Aufgaben** der Schulbegleitung abhängig vom individuellen Bedarf der Schülerin und des Schülers, der Situation in der Schule und der Angebotsform:

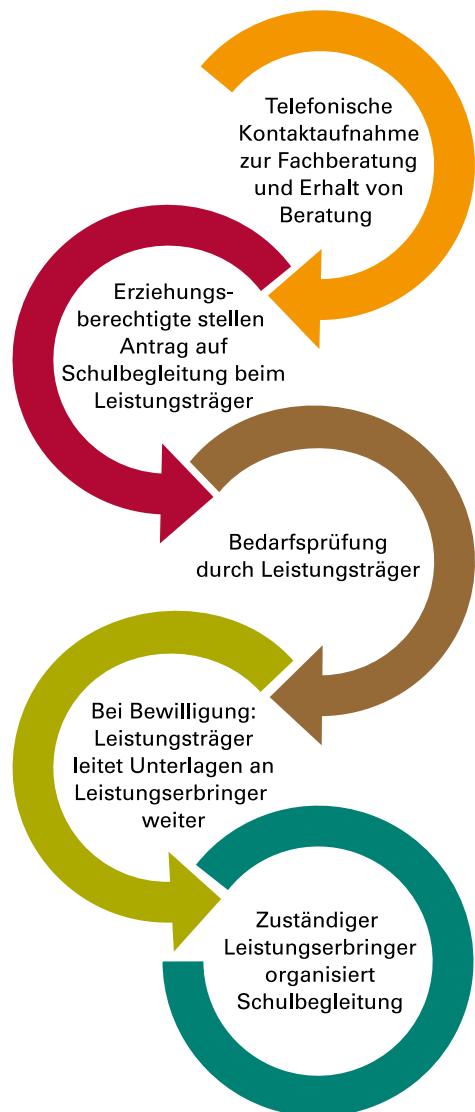
- Begleitung und Orientierungshilfe vor Ort
- Hilfen für lebenspraktische Verrichtungen
- Unterstützung bei Aktivitäten außerhalb des Schulgeländes
- Unterstützung bei Verwendung von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln sowie von Arbeitsmaterialien
- Hilfe bei der Kommunikation im Unterricht sowie mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern
- Strukturierungshilfe für den Schulalltag sowie Unterstützung der Aufmerksamkeitsausrichtung
- Prävention und Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung sowie provokativem Verhalten
- Krisenintervention

### Indirekte Aufgaben der Schulbegleitung:

- Regelmäßige Reflexion und Abstimmung mit zuständigen Lehrkräften und beratenden Fachkräften, Erziehungsberechtigten, mit zuständigen Koordinationskräften sowie innerhalb des Schulbegleitung-Teams
- Teilnahme am (halb-)jährlichen Hilfeplangespräch/Gesamtplanverfahren, einschließlich schriftlichem Vorbericht
- Fortbildung und bedarfsorientierte (Fall-)Supervision

# Verfahren

## Verfahren zur Gewährung einer Schulbegleitung – Schematische Darstellung



## Antrag auf Eingliederungshilfe

Nach Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt eine Bedarfsprüfung auf Schulbegleitung. Die von den Schulen, unter Beachtung des Datenschutzes, zur Verfügung gestellten Unterlagen bilden, zusammen mit den zur Verfügung gestellten medizinischen Gutachten, die Grundlage. Des Weiteren muss der Schüler oder die Schülerin aufgrund der Behinderung zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem SGB VIII oder SGB IX gehören. Sobald die Unterlagen vorliegen, schließt sich ein Gesamtplan- bzw. Hilfeplanverfahren an. In der Jugendhilfe lädt der Soziale Dienst zu einem Hilfeplangespräch ein. Daran werden in der Regel die Erziehungsberechtigten, die Schülerin oder der Schüler sowie die (aufnehmende) Schule beteiligt. Dabei soll geklärt werden, wofür eine Schulbegleitung benötigt wird, welche Ziele bearbeitet werden und welcher zeitliche Umfang erforderlich ist. Hierbei ist das Ziel, mit allen Beteiligten eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Sofern der Bedarf bestätigt wird, erhalten die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Bescheid.

Bei Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Bildungsanspruch erfolgt das Gesamtplan- bzw. Hilfeplanverfahren, erforderlichenfalls im Rahmen einer Bildungswegekonferenz. Die Entscheidung bezüglich eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sowie der damit verbundene Lernort wird durch das Schulamt auf Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens getroffen. Der Lernort (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum oder Regelschule) wird den Eltern über einen entsprechenden Bescheid mitgeteilt.

Bei einem Verlängerungsantrag muss die Schule erneut den Fragebogen „Schulische Stellungnahme zur Beantragung einer Eingliederungshilfe“ ausfüllen und dem Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung bzw. dem Amt für besondere Hilfen vorlegen. Danach erfolgt die Bedarfsprüfung mit anschließendem Bescheid. Die Schulen wirken im Rahmen der Hilfeplan- und Gesamtplanverfahren mit und tragen so zur Bedarfsermittlung bei.

## **Vermittlung einer Schulbegleitung durch den Trägerverbund**

Die Zuordnungen der Schulbegleitungen an die jeweiligen Leistungserbringer erfolgen nach regionalen und inhaltlichen Gesichtspunkten. Für die Eingliederungshilfe sind die Lebenshilfe Esslingen e. V (Region Esslingen-Fildern), die Lebenshilfe Kirchheim e. V. (Region Kirchheim), die Leben Inklusiv e.V.(Region Nürtingen), für die Jugendhilfe die Schulbegleitung/Jugendhilfe aktiv gGmbH (Region Esslingen-Fildern) und die Stiftung Tragwerk (Region Kirchheim-Nürtingen) zuständig. Beim Einsatz von Mitarbeitenden in Freiwilligendiensten ist der Kreisjugendring Esslingen e. V. schwerpunktmäßig landkreisweit tätig. Nach örtlichem Bedarf und Gegebenheit kann an Schulen die Schulbegleitung auch überwiegend durch FSJ-Kräfte vom Kreisjugendring Esslingen erbracht werden (Schwerpunktschulen FSJ). Der Einsatz von FSJ-Kräften in Einzelbegleitung und in Poollösungen wird angestrebt. Ein junger und weniger professionisierter Zugang kann sich, je nach Bedarf, positiv auf die Schulbegleitung auswirken. Alle Träger können FSJ-Kräfte einsetzen.

Das Landratsamt übergibt die Kostenzusage und alle weiteren erforderlichen Unterlagen, womit die Verantwortung zur Umsetzung der Leistung an den örtlich und sachlich zuständigen Leistungserbringer übergeht.

Darüber hinaus gewährleisten die regionalen Träger die kontinuierliche Kommunikation mit den angestellten Schulbegleitungen, den Erziehungsberechtigten und der Schule. Diese beinhaltet sowohl Teamsitzungen als auch die Möglichkeit zur individuellen Beratung sowie der erweiterten Qualifikation und Supervision.

# Umsetzung und Ausgestaltung der Schulbegleitung

Der Landkreis überträgt die Umsetzung der Schulbegleitung vorrangig an den Trägerverbund.

Alle Beteiligten (Schulbegleitung, Schule, Erziehungsberechtigte, Leistungserbringer, Schulamt, Landratsamt Esslingen) arbeiten kooperativ zusammen.

## Angebotsformen

Der Anspruch auf Schulbegleitung kann durch eine Individualbegleitung oder im Rahmen einer gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen (Poollösung) abgedeckt werden.

Die Individualbegleitung bietet die notwendige zielgerichtete Begleitung der Schülerinnen und Schüler nach festgelegtem Bedarf, um die Teilhabe an Bildung zu gewährleisten.

Die fallabhängige Poollösung wird im Landkreis Esslingen befördert, da sie viele Chancen und Möglichkeiten zur Teilhabe an Bildung, mit dem Gedanken des inklusiven Schulbesuchs, bietet. Gleichwohl wird im Rahmen der Bedarfsfeststellung in jedem Einzelfall geprüft, in welcher Form die Schulbegleitung umgesetzt werden kann.

Die erkannten Chancen der Poolbildung beziehen sich in Theorie und Praxis zusätzlich auf die Steigerung der Verlässlichkeit bezüglich Vertretungen im Krankheitsfall und die Stärkung des Klassenverbundes. Die Qualitätssteigerung der Schulbegleitung wird durch Kontinuität und Zusammenarbeit innerhalb des Schulsystems erzielt.

Zusätzlich gilt es, die Herausforderungen entsprechend der Gewinnung aller Akteurinnen und Akteure (Leistungsbe rechtigter, Leistungserbringer, Leistungsträger, das System der Schule) und den Alltag (mit Flexibilität, Vernetzung und gegenseitiger Anerkennung etc.) umzusetzen und kontinuierlich zu reflektieren.

Es werden unterschiedliche Modelle der Poolbildung umgesetzt und aus der Praxis gefordert, da die definierten Bedarfe und die sonstigen Rahmenbedingungen (Schule, Klasse, Räumlichkeiten etc.) individuelle Lösungen erfordern.

Das Landratsamt bahnt die Poolbildung mit allen Beteiligten frühzeitig an und gibt Anregungen zur Umsetzung. In den weiteren Planungen und in der Umsetzung ist eine enge Zusammenarbeit auch zwischen Leistungserbringern und Schule erforderlich.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zur Veranschaulichung der Abläufe bei der Entstehung eines Pools, befindet sich im Anhang der Konzeption ein gesondertes Verfahren, welches sich explizit mit der Poolbildung befasst.

Abbildung 2:  
Mögliche Variationen von Poollösungen



Variante 1:  
Eine Schulbegleitung unterstützt mehrere Schülerinnen und Schüler



Variante 2:  
Mehrere Schulbegleitungen unterstützen mehrere Schülerinnen und Schüler

## Aus der Praxis – Gelingensfaktoren für Poollösungen

Alle Beteiligten müssen frühzeitig informiert und mit einbezogen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem freien Träger und der Schule vor Ort ist ein wichtiger Grundpfeiler, sowohl in der Planung als auch in der Durchführung. Bei klassen- bzw. stufenübergreifenden Lösungen sind Stunden zur Koordination vor Ort für die (täglichen) Planung unerlässlich.

Die Schulbegleitungen benötigen hierzu Bereitschaft zu hoher Flexibilität, eine engmaschige Begleitung und (Fall-) Supervision. Das interdisziplinäre Team muss sich vernetzen. Das Wissen, bezogen auf mehrere Schülerinnen und Schüler ist essentiell.

Im schulischen Rahmen muss die Poolbildung von allen Akteurinnen und Akteuren gelebt und gefördert werden. Der Start fordert eine enge Abstimmung, bis sich die Lösung etabliert hat und eine Offenheit entsteht.

## Pädagogische Haltung und fachliche Umsetzung der Schulbegleitung

Die Leistungen im Tätigkeitsfeld der Schulbegleitung richten sich nach dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Die (Kern-) Aufgaben der pädagogischen Arbeit unterliegen jedoch der Schule.

Schulbegleitung stellt, wo möglich, Hilfe zur Selbsthilfe dar. Weitreichendes Ziel der Schulbegleitung ist es, sich selbst überflüssig zu machen. Feste Strukturen und Rahmenbedingungen seitens der Leistungserbringer erleichtern es einer Schulbegleitung in ihrem Feld Fuß zu fassen und sich auf den Kern ihrer Tätigkeit zu beziehen:

- eine tragfähige Beziehung zwischen dem jungen Menschen und der Schulbegleitung aufzubauen,
- nur so viel Unterstützung wie notwendig ist, um selbstständig in Handlung kommen zu können und möglichst weitgehend unabhängig von Hilfe zu werden,
- die Unterstützung sollte perspektivisch personenunabhängig ausgestaltet werden.

Um die Schulbegleitung zielführend zu gestalten ist es erforderlich, Vielfalt und Teilhabe der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Um individuell auf Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingehen zu können, bedarf es einem funktionierenden, verbindlichen Netzwerk aller am Prozess beteiligten Akteurinnen und Akteure (vgl. Himmel, Möhrle, Fegert & Ziegenhain, 2019, S. 11).

„Die Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Teilhabebeeinträchtigungen [erfordert] systematische Abstimmung und Zusammenarbeit der unterschiedlichen professionellen Akteurinnen und Akteure. Dies schließt das System der Hilfegewährung und Verwaltung ebenso ein wie die Leistungserbringung in der pädagogischen Arbeit vor Ort [...]. Voraussetzung dafür ist eine gemeinsame Perspektive, nämlich die der Kinder und Jugendlichen bzw. ihrer jeweiligen individuellen Bedürfnisse (Himmel, Möhrle, Fegert & Ziegenhain, 2019, S.11).“

Die Weisungsbefugnis obliegt der jeweiligen Arbeitgeberin oder dem jeweiligen Arbeitgeber der Schulbegleitung. Die Schule, an der die Schulbegleitung ihrer Tätigkeit nachkommt, ist nicht weisungsbefugt. Ausnahmen können Schulen darstellen, welche sich in der Trägerschaft eines Leistungserbringers der Schulbegleitung befinden.

# Qualitätsrahmen – Strukturelle Einbettung und Qualitätssicherung

Um eine beständig hohe Qualität des Umsetzungsprozesses der Schulbegleitung und der gemeinsamen Zusammenarbeit aller beteiligten Akteurinnen und Akteure gewährleisten zu können, werden nachfolgend gemeinsam erarbeitete und für alle verbindlich einzuhaltende Qualitätsmerkmale beschrieben.

## Strukturqualität

### Zugang und Verfahren

Die Information der Erziehungsberechtigten über die Schulbegleitung erfolgt durch einen gemeinsamen Informationsfluss der Fachberatung Schulbegleitung, dem Sozialen Dienst, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie dem Teilhabemanagement der Eingliederungshilfe. Die Fachberatung Schulbegleitung ist hier eine zentrale Anlaufstelle bei der Beratung von Erziehungsberechtigten und anderen Akteurinnen und Akteuren im Rahmen der Schulbegleitung. Das Verfahren zur Gewährung einer Schulbegleitung wird im Anhang detailliert beschrieben und dient als Fundament und Orientierung der Arbeitsabläufe.

### Personal

Schulbegleitung wird je nach Bewilligung erbracht (siehe Leistungsvereinbarung). Es wird zwischen drei Qualifikationsniveaus des Personals unterschieden:

- Pädagogische Fachkräfte mit akademischer oder beruflicher Ausbildung
- Erfahrene Nichtfachkräfte
- Nichtfachkräfte

Zusätzlich werden Mitarbeitende im Freiwilligendienst (FSJ/BFD) eingesetzt.

Die Entscheidung über die notwendige Qualifikation für die Leistungserbringung (Fachkraft/Nichtfachkraft/FSJ) muss im Einzelfall durch den Sozialen Dienst bzw. das Teilhabemanagement der Eingliederungshilfe entschieden werden. Dazu wird die „Orientierungshilfe Sozial- und Jugendhilfe Inklusion in Schulen“ des KVJS herangezogen.

Die Fachberatung Schulbegleitung stellt regelmäßige Fortbildungsangebote für die Schulbegleitungen sicher. Die Grundlage bildet eine dreitägige Basisfortbildung nach den Leitlinien der Baden-Württemberg-Stiftung gGmbH, welche im Landkreis aktuell bedarfsgerecht angeboten wird. Des Weiteren gibt es Angebote zu bedarfsorientierten themenspezifischen Fortbildungen und Fachveranstaltungen.

Insbesondere in Belastungssituationen werden sowohl Supervisionen als auch Fallsupervisionen durch den Anstellungsträger ermöglicht.

### Hilfeplanung und Bedarfsermittlung

Das Teilhabemanagement prüft jährlich, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist.

Der Soziale Dienst überprüft die Notwendigkeit vor Beginn der Hilfe und anschließend in halbjährlichen Abständen.

## Prozessqualität

### Hilfeplanung/Gesamtplanung und Weitergewährung

Die Benennung der Ziele, deren Überprüfung und die Feststellung der Notwendigkeit der Maßnahme, finden im Rahmen des Hilfeplanverfahrens/Gesamtplanverfahrens statt. Im Einzelfall werden die Prozesse im Rahmen der Gesamtplanung gesteuert und dokumentiert. Gemeinsam mit den Fallverantwortlichen der Eingliederungshilfe wirken neben den Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Kind/Jugendlichen die beteiligten Schulbegleitungen bzw. Vertretungen der Leistungserbringer zusammen. Ziele werden formuliert, verfolgt und bei der nächsten Hilfeplanung bezüglich der Erreichung kontrolliert. Es erfolgt eine Analyse der hemmenden und stützenden Faktoren. Der Gesamtplan wird vom Teilhabemanagement der Eingliederungshilfe erstellt und anschließend allen Beteiligten zugestellt.

Für die Weiterbewilligung ist eine formlose Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Soziale Dienst/das Sachgebiet Eingliederungshilfen informiert die Erziehungsberechtigten im Februar, wenn ein Gutachten zur Weiterbewilligung notwendig ist. Die Weitergewährung der Hilfe wird baldmöglichst, bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Bewilligung, entschieden.

### Kooperation und Kommunikation

Um eine gelingende Umsetzung der Schulbegleitung zu ermöglichen, ist eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure erforderlich.

Eltern, Schulbegleitungen, Lehrkräfte und Träger tauschen sich vor Beginn der Begleitung über die Themen Rolle, Erwartungen, Aufgaben, Nähe/Distanz sowie über das Vorgehen im Krankheits- und Krisenfall von Schülerinnen und Schülern oder Schulbegleitungen aus.

Vor und während der Leistungserbringung ist ein regelmäßiger und vertrauensvoller Austausch zwischen den leistungserbringenden Trägern mit den Schulen, Erziehungsberechtigten und den Schulbegleitungen erwünscht.

Innerhalb der stattfindenden Kooperationstreffen (Operativer Kreis) können fall- sowie themenspezifische Fragestellungen besprochen werden.

Die Fachberatung Schulbegleitung ist bei Fragen, Veränderungen, Herausforderungen und anderweitigen Anliegen als Beratungsstelle ansprechbar. Sie sorgt für einen reibungslosen und transparenten Ablauf sowohl mit Erziehungsberechtigten (zu Beginn der Beratung) als auch mit Trägern, Schulen und den jeweiligen leistungsgebenden Stellen des Landratsamtes. Von allen Akteuren und Akteurinnen sollte innerhalb der pädagogischen Grundhaltung die individuelle Förderung im Fokus stehen.

### Sicherung des Schulbesuchs

Im Falle einer Erkrankung oder einem Wechsel der Schulbegleitung findet zwischen Träger und Schule eine Klärung statt, wie der Schulbesuch vorübergehend ohne Schulbegleitung ermöglicht werden kann. Der Träger versucht in jedem Fall umgehend eine Vertretung zu finden. Innerhalb einer Poollösung ist es das Ziel, einen Schulbesuch konstant zu gewährleisten.

### Kinderschutz

Den Schulbegleitungen sind die Standards und Verfahrensweisen beim Umgang mit Kindesmisshandlung und Kindeswohlgefährdung bekannt. Zur Einschätzung von Gefährdungsrisiken bei gewichtigen Anhaltspunkten wirken mehrere Fachkräfte zusammen. Sofern erforderlich kann auf „insoweit erfahrene Fachkräfte“ im Landkreis zurückgegriffen werden.

### Angebotsformen

Schulbegleitung kann in Form einer Individualbegleitung oder einer Poollösung erbracht werden. Näheres hierzu wird im Kapitel „Umsetzung und Ausgestaltung der Schulbegleitung“ sowie im „Leitfaden Schulbegleitung in schulbezogenen Poollösungen“ beschrieben.

## Ergebnisqualität

### Dokumentation und Reflexion

- Trägerinterne Dokumentation und (Fall-) Supervision  
Neben diesen finden zusätzlich regelmäßig trägerinterne Teamsitzungen statt.
- Kooperationsgespräche zwischen den Schulen und den Leistungserbringern.
- Qualitätsdialog (initiiert durch die Fachberatung Schulbegleitung bei Poollösungen): Grundlegendes Element aller Aktivitäten im Arbeitsfeld Schulbegleitung ist ein kontinuierlicher Qualitätsdialog zwischen allen Beteiligten, um die Umsetzung des pädagogischen Auftrags zu garantieren. Dabei ist die Transparenz über das Angebot und eine gemeinsame Reflexion zu gewährleisten. Im ersten Jahr (anschließend jährlich) finden diese quartalsweise zwischen den Leistungserbringern, den beteiligten Schulen und der Fachberatung Schulbegleitung statt. In diesen werden laufende Poollösungen besprochen, gemeinsame Ideen zur Optimierung der Arbeitsabläufe ausgetauscht und gemeinsame Ziele reflektiert um diese ggf. bedarfsoorientiert anzupassen.

- Ein bedarfsgerechtes Monitoring unterstützt die Weiterentwicklung der Schulbegleitung.

### Fachberatung Schulbegleitung

Durch die Fachberatung Schulbegleitung werden eine fachliche Begleitung, Beratung sowie zusätzliche Fortbildungsmöglichkeiten gewährleistet. Darüber hinaus findet zwei Mal im Jahr eine Erhebung der Fallzahlen mit Rückkopplung in die, am Prozess beteiligten, Gremien statt.

### Datenschutz und Datensicherheit

- Gemäß Art. 24 Abs. 1 S. 1 DSGVO sind vom Verantwortlichen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz des Sozialgeheimnisses zu treffen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung der DSGVO entspricht. Die allgemein geltenden Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsvereinbarungen zur Datenverarbeitung sowie zu Aufbewahrungsvorschriften sind auch für den Datenaustausch unter den beteiligten Akteurinnen und Akteuren der Schulbegleitung zu beachten. Die Datensicherheit liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Stelle. Gleiches gilt für den von jedem Arbeitgeber zu beachtenden Beschäftigtendatenschutz.
- Die Beteiligten sind zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet. Es ist ihnen nach § 35 SGB I untersagt, unbefugt Sozialdaten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Sozialdaten sind nach § 67 Abs. 1 SGB X Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Diese Verpflichtung besteht sowohl während der Dauer des Vertragsverhältnisses, als auch nach dessen Beendigung.
- Die Beteiligten verpflichten sich, über alle Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihnen zur Kenntnis gelangen, sowohl während der Dauer der Aufgabenerfüllung, als auch nach deren Beendigung, Stillschweigen zu bewahren. Unterlagen, Schriftstücke und Daten, die ein Beteiligter erhalten hat, sind von ihm sorgfältig und gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren.

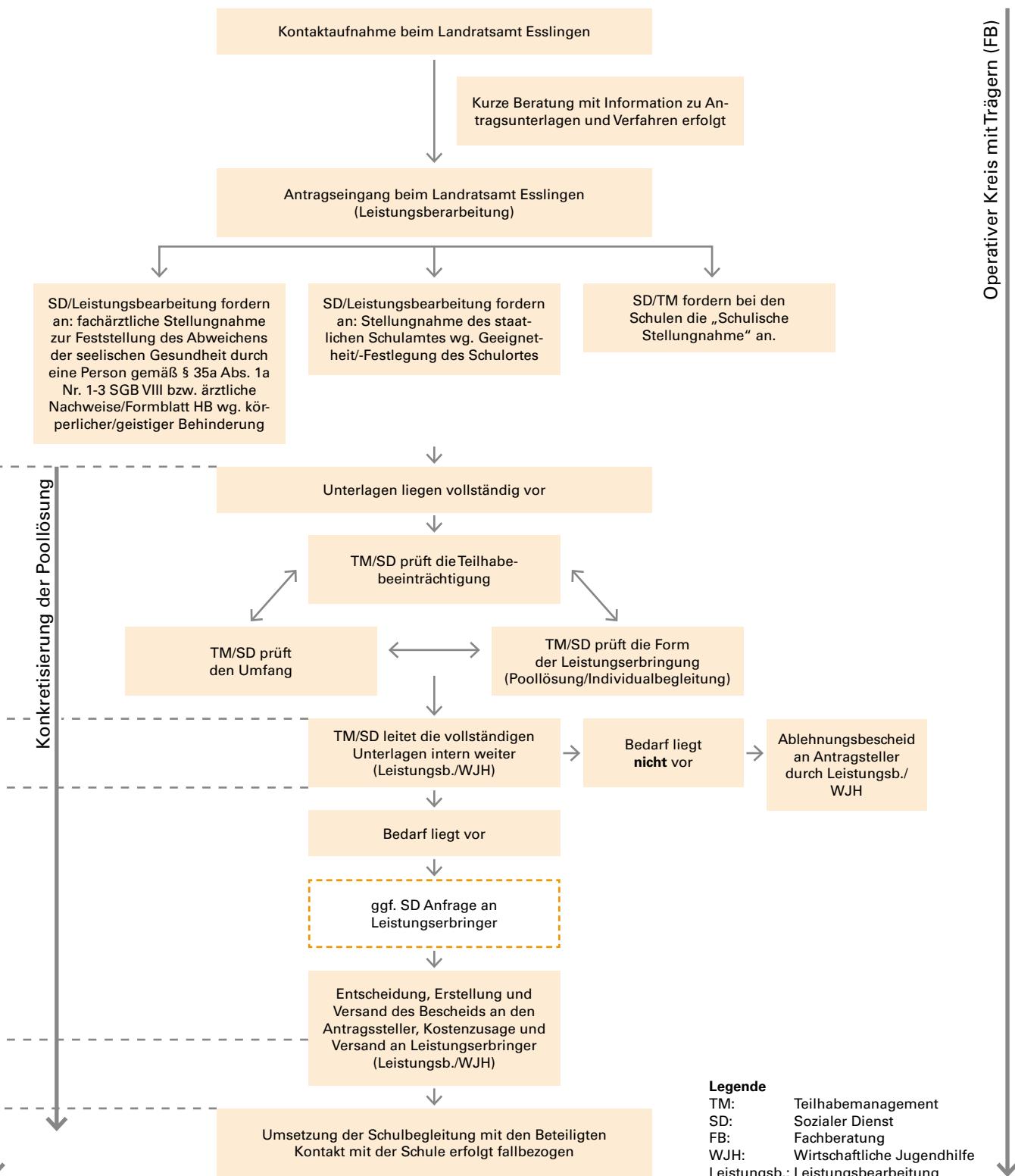
## **Schlussbemerkung**

Die Arbeitsgruppe zur Konzeptionsentwicklung setzte sich multiprofessionell, träger- und behördenübergreifend zusammen. Hervorzuheben ist, dass diese Konzeption zwar ein Arbeitspapier als Grundlage eines optimalen Verfahrensablaufs innerhalb der Schulbegleitung darstellt, allerdings können in dieser nicht alle Einzelfälle und Details aufgegriffen werden. Die Konzeption spiegelt den aktuellen Stand wieder, innerhalb dessen Raum für weitere Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sein sollte. Aus diesem Grund ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure essentiell. Die Konzeption wird regelmäßig auf Aktualität überprüft und fortgeschrieben.

# Anlage

## Schematische Darstellung zum Verfahren zur Gewährung einer Schulbegleitung

**Zeitplan:** Beginn sobald festgestellter Bedarf vorliegt. Grundsätzlich können Anträge jederzeit gestellt werden. Für eine eventuelle Umsetzung zum Schuljahresbeginn ist allerdings ausreichend Vorlaufzeit erforderlich.



## Leitfaden Schulbegleitung in schulbezogenen Poollösungen

Schulbezogene Poollösungen werden pro Schule von einem Leistungserbringer umgesetzt.

Eine schulbezogene Poollösung ist ab einer Anzahl von mindestens fünf Schülerinnen und Schülern mit Bedarf einer Schulbegleitung möglich.

In die schulbezogenen Poollösungen werden Schülerinnen und Schüler von verschiedenen Leistungsträgern integriert.

### Ziel

Ziel ist eine inklusive Ausgestaltung der Schulbegleitung, welche Stigmatisierung vermeidet/abbaut und die durch eine Verstärigung der Ansprechpartner sowohl pädagogische als auch organisatorische Vorteile vereint.

### Organisatorisch

- Flexiblerer Handlungsspielraum durch tagesaktuelle Einteilung
- Steigerung der Verlässlichkeit/Krankheitsvertretung
- Qualitätssteigerung durch Kontinuität
- SB im schulischen Alltag präsent

### Pädagogisch

- Verbesserte Integration der SB in den Schulalltag/ Lehrerkollegium durch koordinierende SB innerhalb des Pools
- Ausgeglichenes Verhältnis an Erwachsenen im Klassenraum
- Förderung der Selbstständigkeit der SuS und Schaffung von Freiräumen, wodurch individuelle Fähigkeiten und Entwicklungsspielräume sichtbar gemacht und gestaltet werden können
- Stärkung Klassenverbund

### Bedarfsorientierte Planung und Umsetzung

Die Bedarfe der einzelnen Schülerinnen und Schüler bilden die Grundlage der Poolplanung und werden in Abfragen über die Fachberatung Schulbegleitung in den Sozialen Diensten/ im Teilhabemanagement erfasst, zusammengeführt und dementsprechend eingeplant.

Das heißt bspw., dass auch Individualbegleitungen mit festen Bezugspersonen innerhalb der Poollösung möglich sind.

Um das Volumen einer Poollösung abschätzen zu können, ist auch in der Poollösung eine ungefähre Stundenangabe sowie die Angabe über Qualifikation der Schulbegleitung durch den Sozialen Dienst/das Teilhabemanagement für die einzelnen Schülerinnen und Schüler nötig.

Angaben wie „Vollumfänglich“ oder „Teilbedarf“ sind hierbei möglich, sollen aber mit einer ungefähren Zeitstundenangabe ergänzt werden, da der Umfang einer vollumfänglichen Schulbegleitung je nach Schulart und Betreuungsumfang stark schwanken kann.

Genaue Informationen zum Ablauf und Verfahren, inklusive Zuständigkeiten und zeitlicher Aspekte, sind in der Tabelle und dem Verfahrensablauf „Verfahren Poolbildung“ zu finden.

### Finanzierung

Die Finanzierung der Poollösungen erfolgt durchgängig für ein Schuljahr und wird auf Grundlage der Poolplanung verhandelt und in Leistungs- und Entgeltvereinbarungen fixiert. Je nach Schwerpunkt der Poollösung ist das Kreisjugendamt oder das Amt für besondere Hilfen für die Finanzierung zuständig.

Grundlage für die Verhandlung ist die vom Leistungsträger versandte Grobkalkulation sowie die individuell kalkulierten tatsächlichen Kosten von Seiten des Leistungserbringens. Die vereinbarten Stundensätze in der Leistungs- und Entgeltvereinbarung für den Trägerverbund Schulbegleitung werden hierfür nicht als Grundlage herangezogen.

Schülerinnen und Schüler von externen Leistungsträgern können nach Rücksprache mit eben diesen in die Poollösung integriert werden. Die Kostenerstattung wird je nach Zuständigkeit von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe geklärt.

**Es ist davon auszugehen, dass sich aus der Umsetzung der Schulbegleitung in Poollösungen positive finanzielle Aspekte gegenüber der Umsetzung in Individualbegleitungen ergeben.**

### **Schwankungen der SuS Anzahl**

Schwankungen der Anzahl der SuS innerhalb der Poollösung sind normal und kennzeichnen die Flexibilität der Poollösungen.

In die Poollösung aufgenommen werden alle Kinder, die von der Fachberatung Schulbegleitung in Rückkopplung mit den einzelnen Fachämtern in die Poolplanung fixiert wurden, unabhängig von den individuellen Bescheiden.

Stellt sich im Verlauf der Antragsbearbeitung heraus, dass die Voraussetzungen zur Bewilligung einer Schulbegleitung nicht (mehr) gegeben sind, sind die Kapazitäten im Pool frei für die Begleitung der vorhandenen SuS innerhalb der Poollösung sowie für SuS mit neuen Bescheiden. Bei unterjährigem Wegfall bzw. Stundenreduzierung von Schülerinnen und Schülern aus der Poollösung (z.B. durch Umzug, geringerem Bedarf) läuft die Finanzierung durch die Leistungs- und Entgeltvereinbarung in der Regel unverändert weiter. Die Leistungserbringer informieren die **Fachberatung Schulbegleitung** nach Bekanntwerden der Reduzierung im Pool. **Unabhängig davon teilen die Leistungserbringer die Auslastung in der Poollösung (Anzahl SuS, VZÄ SB) der Fachberatung Schulbegleitung zu den Stichtagen 31.03. und 31.12. mit.**

Schülerinnen und Schüler mit neuen Bescheiden sollen nach Möglichkeit in die bestehende Poollösung integriert werden. Wenn eine Integration in die Poollösung aus Leistungserbringersicht nicht möglich ist, nimmt dieser Kontakt zum Leistungsträger der Poollösung (Wirtschaftliche Jugendhilfe/ Eingliederungshilfe und Fachberatung Schulbegleitung) auf und legt die Gründe hierfür dar. In besonders gelagerten Einzelfällen können neue Bescheide für das laufenden Schuljahr als Individualbegleitung neben der Poollösung umgesetzt oder die Leistungs- und Entgeltvereinbarung neu verhandelt werden.

### **Einverständnis der Erziehungsberechtigen**

Bei der Neu-Implementierung von schulbezogenen Poollösungen wird in Gesprächen des Sozialen Dienstes/Teilhabemanagements mit den Erziehungsberechtigten das Einverständnis für die Umsetzung der Schulbegleitung in der Poollösung eingeholt. Insbesondere, wenn die bisherige Schulbegleitung über einen anderen Leistungsträger umgesetzt wird als dem Leistungsträger, der die Poollösung übernimmt und daher mit einem Trägerwechsel einhergeht.

Die Vorteile der Poollösung werden hierbei dargestellt.

Erziehungsberechtigte können ihre Zustimmung bei der Neu-Implementierung verweigern. Wenn die Erziehungsberechtigten in Gesprächen nicht für die Poollösung gewonnen werden können, wird das entsprechende Kind nicht in die Poollösung aufgenommen. Die Begleitung erfolgt dann in der klassischen Individualbegleitung neben der Poollösung.

Kontinuität in der Schulbegleitung ist ein Qualitätsmerkmal. Schulbegleitungen, die über andere Leistungserbringer umgesetzt werden, können, je nach voraussichtlicher Dauer, über den alten Leistungserbringer umgesetzt werden oder aber in die Poollösung mit neuem Leistungserbringer implementiert werden. Ggf. können Schulbegleitungen ihren Anstellungsträger wechseln. Durch den Trägerverbund herrschen bei jedem Träger ähnliche Anstellungsbedingungen. Ein eventueller Wechsel liegt im Ermessen der Schulbegleitung.

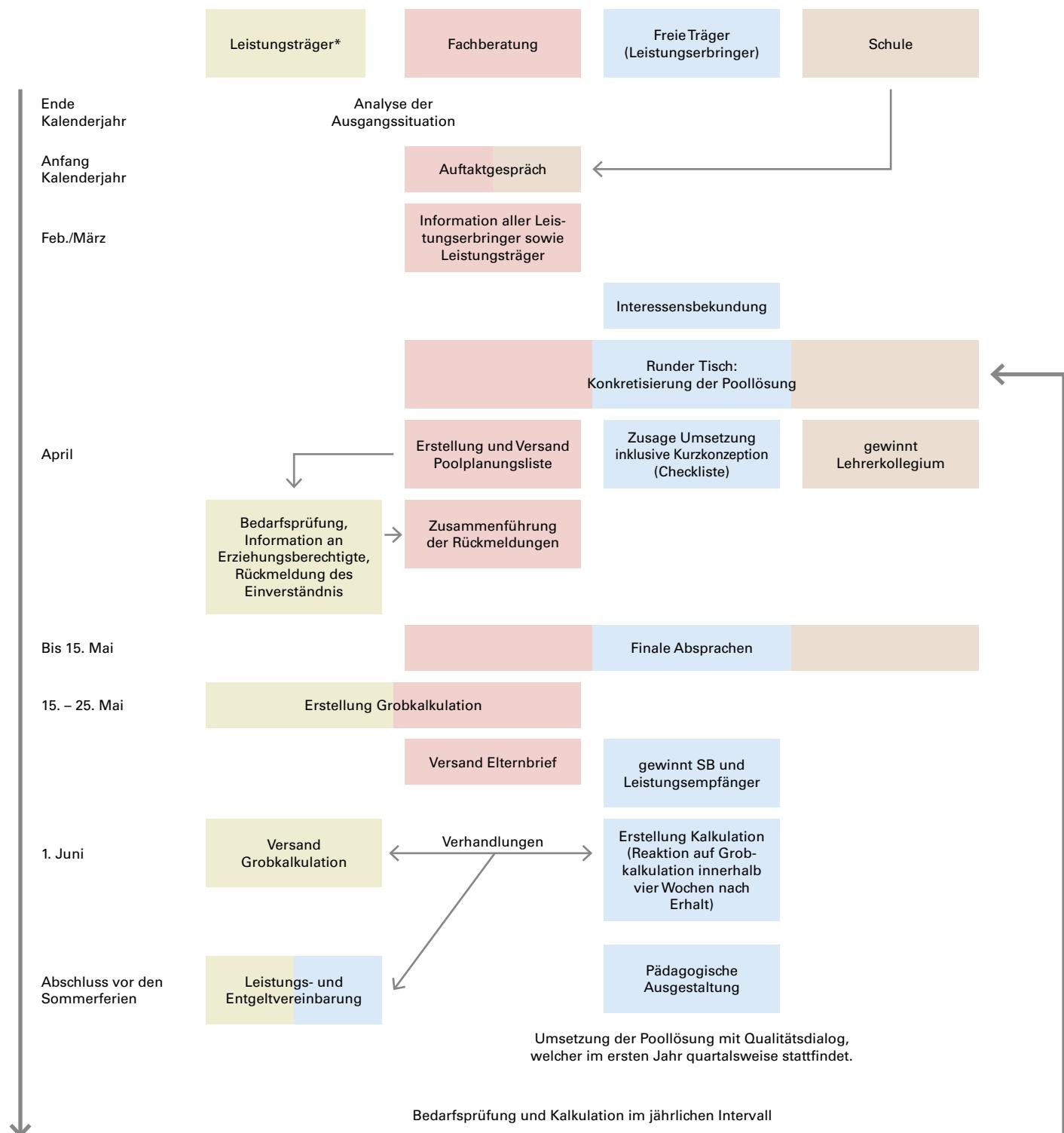
Bei Schulbegleitungen, die für die jeweilige Schule neu bewilligt werden, wird auf die Umsetzung über die Poollösung hingewiesen.

### **Qualitätsdialoge**

Die Poollösungen werden im ersten Jahr mit vier Qualitätsdialogen über die Fachberatung Schulbegleitung begleitet. Danach findet der Qualitätsdialog jährlich, bei Bedarf ggf. häufiger, statt. Hier wird auch die Fortführung und Weiterplanung der Poollösung platziert.

Teilnehmende sind Vertretende der Fachberatung Schulbegleitung, des umsetzenden Trägers und der Schule. Die Organisation erfolgt über die Fachberatung Schulbegleitung.

## Fallabhängiges Verfahren zur Poolbildung



\* Im Landratsamt: Wirtschaftliche Jugendhilfe, Sozialer Dienst bzw. Leistungsbearbeitung Eingliederungshilfe, Teilhabemanagement

**Um eine gelingende Umsetzung der Poollösung zu ermöglichen, ist eine konstruktive Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure erforderlich. Ein reger, kontinuierlicher und vertrauensvoller Austausch zwischen den leistungsbringenden Trägern, den Schulen, Erziehungsberechtigten und Schulbegleitungen wird als essentieller Beitrag für eine gelingende Poollösung/Schulbegleitung gesehen und ist folglich von allen am Prozess Beteiligten erwünscht und umzusetzen.**

Das Verfahren bei bestehenden Poollösungen setzt beim Runden Tisch ein. Dies findet in den bestehenden Poollösungen im Rahmen des Qualitätsdialogs statt.

Um die Poolplanung zu erleichtern und das Einhalten der Zeitschiene zu gewährleisten, ist eine priorisierte Durchführung der Hilfeplangespräche und Bedarfsplanung durch die Sozialen Dienste und das Teilhabemanagement für SuS in Poollösungen ausschlaggebend.

## Verfahren Poolbildung

Aufgaben	Beschreibung	Zuständigkeiten	Zeitschiene
Analyse der Ausgangssituation	Datenanalyse	Fachberatung Schulbegleitung	Ende des Kalenderjahres
Auftakt- und Anbahnungsge- spräche	Gewinnung der Schule für eine Poollösung	Fachberatung Schulbegleitung mit Schulen	Anfang des Kalender- jahres
Information an Leistungs- erbringer	Bspw. im operativen Kreis	Fachberatung Schulbegleitung	Feb./März
Interessensbekundung an Um- setzung der schulbezogenen Poollösung		Leistungserbringer	Innerhalb 7 Tage nach Er- halt der Information (z.B. im Operativen Kreis)
RunderTisch	Identifizierung und Ab- sprache zu SuS für Pool- planung	Fachberatung Schulbeglei- tung, Leistungserbringer (Inte- ressensbekundung), Schule	Feb./März
Zusage Umsetzung der schul- bezogenen Poollösung	Inklusive Kurzkonzeption anhand der Checkliste	Leistungserbringer	14 Tage nach Rundem Tisch
Erstellung Poolplanungsliste	Beinhaltet mit Schule identifizierte SuS	Fachberatung Schulbegleitung	April
Rückmeldung der Bedarfe, Information der Erziehungsbe- rechtigten über die Umsetzung im Pool und Rückmeldung über deren Einverständnis.	Anhand der Poolpla- nungsliste	Soziale Dienste und/oder Teil- habemanagement	April
Zusammenführung der Rück- meldungen der Sozialen Dienste und des Teilhabema- nagements		Fachberatung Schulbegleitung	April/Anfang Mai
Finale Absprachen	Konkretisierung und Finan- lisierung der SuS für die Poolplanung	Fachberatung Schulbegleitung (Organisation), umsetzender Leistungserbringer, Schule	Bis 15. Mai
Erstellung Grobkalkulation	In gemeinsamen Termin	Fachberatung Schulbeglei- tung, Wirtschaftliche Jugend- hilfe und Leistungsbearbei- tung Eingliederungshilfe	15. – 25. Mai
Versand Elternbrief bei neuen Poollösungen	Inklusive Ansprechperso- nen bei Schule, Leistungs- erbringer und Fachbera- tung Schulbegleitung	Fachberatung Schulbegleitung	Mai (nach Erstellung der Grobkalkulation)
Versand Grobkalkulation	Als Verhandlungsgrundla- ge für LEV, Fachberatung Schulbegleitung im CC	Wirtschaftliche Jugendhilfe/ Eingliederungshilfe	01.06.
Reaktion auf Grobkalkulation		Leistungserbringer	30.06.

Aufgaben	Beschreibung	Zuständigkeiten	Zeitschiene
Leistungs- und Entgeltvereinbarung	Verhandlungen	Wirtschaftliche Jugendhilfe/ Eingliederungshilfe, Leistungserbringer	Abschluss vor den Sommerferien
Pädagogische Ausgestaltung		Leistungserbringer → ein Leistungserbringer pro Schule	Bis Schuljahresbeginn
Qualitätsdialoge zur qualitativen Reflektion		Fachberatung Schulbegleitung (Einladung), Leistungserbringer, Schule	Quartalsweise im ersten Jahr, danach jährlich bzw. nach Bedarf

Um die Poolplanung zu erleichtern ist eine priorisierte Durchführung der Hilfeplangespräche für SuS in Poollösungen zielführend und hilfreich.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BFD	Bundesfreiwilligendienst
bzw.	beziehungsweise
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
Ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Leistungsb.	Leistungsbearbeitung
LRA	Landratsamt
o. g.	oben genannt
SD	Sozialer Dienst
SGB	Sozialgesetzbuch
TM	Teilhabemanagement
u. a.	unter anderem
Vgl.	Vergleich
WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe
z. B.	zum Beispiel

## Literaturverzeichnis

Himmel, R., Möhrle, B., Fegert, JM., Ziegenhain, U. (2019): Orientierungshilfe für Schule und Eingliederungshilfe. Informationsbroschüre Schulbegleitung. In: Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (Hrsg.), Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung Gesellschaft und Kultur Nr.89.

KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) (2015): KVJS Forschung. Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe. Inklusion in Schulen. Leistungen der Eingliederungshilfe.

Weitere Informationen und Unterlagen erhalten Sie hier:  
[www.landkreis-esslingen.de/schulbegleitung.html](http://www.landkreis-esslingen.de/schulbegleitung.html)



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Landratsamt Esslingen  
Pulverwiesen 11  
73728 Esslingen am Neckar  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)

### **Verantwortlich für das Konzept und Anregungen für die Fortschreibung:**

Sachgebiet Kreisjugendreferat und Jugendhilfeplanung,  
Fachberatung Schulbegleitung  
Landratsamt Esslingen  
Pulverwiesen 11  
73728 Esslingen  
[schulbegleitung@LRA-ES.de](mailto:schulbegleitung@LRA-ES.de)

### **Bildnachweis**

Titel: BillionPhotos.com – stock.adobe.com  
Seite 14: Grafik – Ina Ludwig

© 2025 Landratsamt Esslingen  
Alle Rechte vorbehalten.

Landratsamt Esslingen  
Sachgebiet Kreisjugendreferat  
und Jugendhilfeplanung  
Landratsamt Esslingen  
Pulverwiesen 11  
73728 Esslingen  
[schulbegleitung@LRA-ES.de](mailto:schulbegleitung@LRA-ES.de)  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)